



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/
www.wpk.de/magazin/3-2015/

Stellungnahme zum zweiten Entwurf der EU-Kommission zur Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung

Die WPK hat mit Schreiben vom 20. Mai 2015 gegenüber dem BMWi (Bundesministerium für Wirtschaft und Energie) zum zweiten Entwurf der EU-Kommission zur Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE) wie nachfolgend wiedergegeben Stellung genommen.

Unter Teil IV: C: 2. kann ein öffentlicher Auftraggeber bei öffentlichen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen eine Aufstellung der wichtigsten Lieferungen oder Dienstleistungen des Wirtschaftsteilnehmers im Referenzzeitraum verlangen. Im Rahmen dieser Auflistung hat der Wirtschaftsteilnehmer Wert, Zeitpunkt und Empfänger, ob öffentlich oder privat, der Dienstleistung aufzuführen. Die Formulierung lässt offen, ob der öffentliche Auftraggeber auch eine namentliche Bezeichnung der Empfänger erwarten darf.

Eine namentliche Aufstellung ist Angehörigen des Berufsstands der Wirtschaftsprüfer/vereidigten Buchprüfer angesichts der Verschwiegenheitspflicht nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Wirtschaftsprüferordnung grundsätzlich untersagt. Die Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich nicht nur auf Vertragsinhalte mit Auftraggebern, sondern umfasst bereits die Kenntnis des Bestehens oder Nichtbestehens eines Vertragsverhältnisses. Eine namentliche Aufstellung wäre dem Wirtschaftsteilnehmer, der diesem Berufsstand angehört, nur dann möglich, wenn seine Auftraggeber ihn von der Verschwiegenheitspflicht entbinden. Auf eine solche Entbindungserklärung hat der Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer keinen Anspruch.

Wir regen daher an, in genanntem Abschnitt zunächst klarzustellen, ob eine namentliche Nennung der Empfänger erforderlich ist. Sollte dies der Fall sein, regen wir ergänzend an, solchen Wirtschaftsteilnehmern, die einer Verschwiegenheitspflicht unterliegen, eine anonyme Aufstellung zu ermöglichen (dies sind Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer und andere freie Berufe wie Steuerberater und Rechtsanwälte). Wir hoffen, dass unsere Anregungen im weiteren Verfahren Berücksichtigung finden.